



WATTWIL

ländlich zentral

Beiträge an den Schutz und die Erhaltung von lokal geschützten Kulturobjekten

Richtlinien des Gemeinderats

Vom Gemeinderat erlassen am:

22. August 2023

In Vollzug seit:

1. April 2024

Beiträge an den Schutz und die Erhaltung von lokal geschützten Kulturobjekten

Richtlinien des Gemeinderats

vom 22. August 2023

Der Gemeinderat Wattwil

erlässt

gestützt auf Art. 114ff. Planungs- und Baugesetz (PBG)¹, Ar. 33 Kulturerbe-gesetz (KEG)² und Art. 27 der Gemeindeverordnung vom 16. Mai 2012³

als Richtlinien

1. Allgemeine Bestimmung

¹ Die Richtlinien des Gemeinderates regeln die Ausrichtung von Beiträgen an Schutz und Erhaltung von lokal geschützten Kulturobjekten.

2. Bedeutung lokal geschützte Kulturobjekte

¹ Lokal geschützte Kulturobjekte sind Kultureinzelobjekte oder Baugruppen, welche der kommunalen Schutzverordnung (Anhang 1) vom 9. Juni 2020/2. November 2021, angehören.

3. Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat kann Beiträge an lokal geschützte Kulturobjekte ausrichten.

² Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Bau und Planung als zuständige Stelle mit der Bewirtschaftung (Erfassung, Beurteilung, Gesuchprüfung, Antragstellung und Freigabe der Auszahlung) der entsprechenden Beiträge.

³ Auf Antrag der Abteilung Bau und Planung beschliesst der Gemeinderat abschliessend über die einzelnen Beiträge.

4. Voraussetzungen für einen Beitrag

¹ Ein kommunaler Beitrag setzt voraus, dass die Arbeiten fachgerecht und nach anerkannten Grundsätzen für Schutzobjekte aufgeführt werden.

¹ sGS 731.1

² sGS 277.1

³ Genehmigung durch die Bürgerschaft; Inkrafttreten am 1. Januar 2013

5. Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind Mehrkosten für fachgerechten und zweckmässigen Schutz und Erhaltung der Schutzobjekte.

6. Beitragssatz, Beitragshöhe

¹ Der kommunale Beitrag beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Ausnahmeregelung: In besonderen Ausnahme- und Härtefällen von Vorhaben, die im öffentlichen Interesse sind, und für die keine anderen Beiträge zur Verfügung stehen, kann der Gemeinderat die Beitragshöhe individuell festlegen.

7. Beitragssatz, Auflagen und Bedingungen

¹ Mit der Beitragszusicherung können Auflagen und Bedingungen festgelegt werden, wie:

- a) eine Fachuntersuchung vor der Sanierung;
- b) eine Abschlussdokumentation nach der Sanierung;
- c) eine öffentliche Zugänglichkeit vereinbart wird;
- d) eine Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt wird.

8. Geltungsdauer eines Beitrags

¹ Die Beitragszusicherung erlischt innert drei Jahren nach deren Verfügung. Sie ruht bei einem allfälligen Rechtsmittelverfahren.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen diese Frist bis auf maximal 5 Jahre verlängern.

9. Beitragsauszahlung

¹ Die Schlussrechnung ist dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen. Eine positive Prüfung vorausgesetzt, wird der Beitrag ausbezahlt

10. Rückforderungen einer Beitragsauszahlung

¹ Eine ganz oder teilweise Rückforderung wird veranlasst, wenn:

- a) ein Beitrag zu Unrecht bezogen worden ist;
- b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt sind.

11. Beitragsgesuch

¹ Das Beitragsgesuch ist vollständig ausgefüllt und rechtmässig unterzeichnet vor Arbeitsbeginn mit den erforderlichen Unterlagen dem Gemeinderat einzureichen.

² Der Arbeitsbeginn während der Gesuchstellung hat in der Regel die Abweisung des Beitragsgesuchs zur Folge.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde einen vorzeitigen Arbeitsbeginn bewilligen, sofern dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet ist.

⁴ Ein nach Beginn der Arbeiten eingereichtes Beitragsgesuch wird nicht behandelt.

12. Gesuchprüfung

¹ Die zuständige Stelle prüft das Beitragsgesuch, die korrekte Umsetzung der Arbeiten und die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

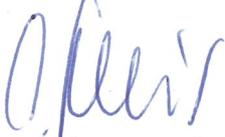
² Der Beitrag wird anhand der Tabelle «Berechnung der kommunalen Beiträge» ermittelt und dem Gemeinderat zur Bewilligung beantragt.

13. Eröffnung

¹ Der Beschluss des Gemeinderates wird mittels Verfügung eröffnet.

Wattwil, 22. August 2023

Gemeinderat Wattwil



Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident



Renate Rhyner
Ratsschreiber-Stv.

Änderungsverzeichnis

Artikel	Änderung / Löschung	GRB
	Erlass	22.08.2023